

Die kirchlichen Verhältnisse im Lande und der Beginn der Reaktion

Der Einfluss der fürstlichen Macht war zu jener Zeit in Cleve für die Gestaltung des öffentlichen Lebens keineswegs der allein ausschlaggebende. Wir haben vorher bereits jener Äusserung des Andreas Masius gedacht, in welcher er dem Präsidenten Viglius gegenüber auf die zahlreichen Privilegien und Freiheiten des clevischen Adels und der Städte hinwies, um den Herzog Wilhelm wegen der kirchlichen Neuerungen im Lande zu entschuldigen. «Unser gnädiger Herr», sagt er, «kann die Seinigen von Adel und Städten, wenn sie sich den ausgegangenen Mandaten nicht gemäss halten, nicht so von Stund an zwingen, wie der Königliche Majestät von Spanien Unterthanen gezwungen werden» und in der Tat war der Herzog nur in der beschränkten Zahl derjenigen Orte absoluter Gebieter, welche ihm ohne Mittel unterworfen waren.

Daher war die Haltung, welche die Zentralregierung zu den niederländischen Ereignissen einnahm, keineswegs massgebend für diejenigen der Mächtigen aus dem Adel und den Städten. Und es lässt sich beobachten, dass die Tendenzen der letzteren sich eine Zeit lang im direkten Gegensatz zu den Wünschen der Regierung bewegten.

Wir wissen, dass das Erschienen Albas in den Niederlanden und die Massregeln, welche er gegen die religiöse Opposition ergriff, eine massenhafte Auswanderung der Bedrohten zur Folge hatte. Die clevische Regierung erliess alsbald an ihre Unterthanen Aufnahme-Verbote, aber die einflussreichen clevischen Landsassen kamen nichtsdestoweniger den Flüchtlingen mit offenen Armen entgegen. Und bald gab es kaum eine Stadt oder eine herrschaftliche Besitzung, in welcher sich nicht eine gastliche Herberge für die Fremden auftat. Es war für den Fortgang der evangelischen Sache in den clevischen Gebieten zunächst ein höchst günstiges Ereignis, dass die burgundische Regierung ihre akatholischen Unterthanen zur Auswanderung zwang. Viel der besten, wohlhabendsten und fleissigsten Männer waren es, welche ihren Glauben höher schätzten als das Vaterland. Und die Gegenden, wohin sie ihre Energie, ihre Kapitalien und ihre Kunstfertigkeit brachten, empfanden bald die Wirkungen dieser fremden Ansiedlungen. Wenn bisher in vielen clevischen und märkischen Orten nur einzelne und zaghafte Bekenner der evangelischen Lehre vorhanden gewesen waren, so schuf der Zuzug der Glaubensgenossen plötzlich geschlossene, mutige und starke Gemeinden. Und es ist kein Zufall, dass trotz der zunehmenden Gegenströmung, welche seit der Mitte der 60er Jahre vom clevischen Hofe ausging, die evangelischen Gemeinden an Zahl und an Bedeutung rings umher im Lande unaufhaltsam zunahmen.

Es waren vor Allem die grossen Handelsplätze am Rhein, wohin sich die Flüchtlinge wandten, und Köln, Wesel, Duisburg wurden alsbald die Hauptsitze der Emigranten.

Gleich nach dem Einrücken Albas in die Niederlande erschienen viele Hunderte in der Hauptstadt des Herzogthums Cleve, welche schon seit vielen Jahren für wallonische und englische Vertriebene der Zufluchtsort gewesen war. Wesel lag so nahe an der niederländischen Grenze, dass man von dort aus am leichtesten die Verbindungen mit der Heimat pflegen, am raschesten auch im Fall einer günstigen Wendung zurückkehren konnte. Auch hiess es damals noch unter dem Volke, dass Herzog Wilhelm die neue Lehre schütze, und es war eine allgemein bekannte Tatsache, dass es der persönliche Freund Wilhelms von Oranien war.

Es war indessen ein Glück für die Geflüchteten, dass ihr Schutz von dem guten Willen des Herzogs nicht abhängig war. Wenn sie nicht von einer mächtigen wohl bewehrten Stadt in Schutz genommen worden wären, so würde ihres Bleibens kaum in des Herzogs Landen gewesen sein. Der Herzog nämlich war derjenigen religiösen Richtung, welcher die Niederländer fast sämtlich anhängen, der Calvinischen, niemals zugetan gewesen, und die anti evangelische Partei bei Hofe benutzte diese Stimmung, um den Erlass eines strengen Edikts gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer, Calvinisten und andere Sekten durchzusetzen. Dasselbe war unter dem 07.10.1567 (UK Nr. 61 v. 07.10.1567) publiziert und allen Amtleuten zur Nachachtung zugeschickt.

Ausserdem aber ergingen an demselben Tag noch weitere Befehle gegen die Aufnahme der Niederländer in des Herzogs Gebieten. Die Gubernantin in den burgundischen Landen, hiess es, habe den Herzog ersucht, den Verträgen, welche Cleve mit Spanien geschlossen habe, nachzukommen, und deshalb werde in Wiederholung früherer Mandate angeordnet, dass nicht nur diejenigen Fremden, welche irgend einer Sekte anhängig seien, sondern auch diejenigen, welche gegen Spanien die Waffen getragen hätten, des Landes verwiesen würden (UK Nr. 62 v. 07.10.1567), An die Stadt Wesel ward unter dem 28.10.1567 ein besonderer Erlass gerichtet.

Allein die Stimme des Herzogs verhallte vorläufig wirkungslos in dem Sturm der Leidenschaften, welche das Albasche Blutgericht überall wach rief. Der Hass der Deutschen gegen die Spanier loderten in hellen Flammen auf und die bedrängten Niederländer erschienen als Stammesgenossen, denen zu helfen eine patriotische Pflicht sei. Der Zuzug der Emigranten nahm von 1567 an eher zu als ab, und die Städte öffneten ihre Tore selbst auf die Gefahr hin, das Schlimmste zu erdulden.

Herzog Alba erkannte sehr wohl die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Stimmung der deutschen Nachbarländer erwachsen und er liess kein Mittel unversucht, um den Herzog von Cleve zu energischem Einschreiten gegen die Emigranten zu zwingen.

Die herzogliche Regierung erneuerte deshalb fortwährend ihre Befehle. Unter dem 20.05.1568 erschien ein Mandat (UK 64 v. 20.05.1568), welches ausdrücklich auf die Botschaften Herzog Albas und auf die Gewalttaten, welche von spanischer Seite gegen clevische Unterthanen als angebliche Repressalien verübt worden waren, hinwies und hervorhob, dass alle Reklamationen der Regierung erfolglos geblieben seien. Wenn man die Unterthanen, welche Alba auf clevischem Gebiet aufgegriffen und gefangen gesetzt habe, befreien wolle, so gebe es kein anderes Mittel, als die Befolgung der herzoglichen Ausweisungs-Befehle gegen die Fremden. Das möchten alle diejenigen wohl beherzigen, die es angehe.

Wir wissen nicht, ob man hiermit weiter kam. Jedenfalls wurden unter dem 16.08.1569 (UK 76 v. 16.08.1569) und (UK 80 v. 16.01.1570) neue allgemeine Befehle erlassen, von denen der letztere sich an die sämtlichen Beamten und Magistrate der clevischen Städte richtete. Derselbe ging insofern weiter, denn die früheren, als er nicht nur die Ausweisung der Fremden, sondern überhaupt aller derer forderte, welche **«sich der Religion ungemäss halten, die heiligen Sakramente nicht empfangen und ihre Kinder ungetauft liegen lassen»**. Indessen waren die Verhältnisse so weit gediehen, dass einfache Mandate in dieser Richtung kaum irgend eine Wirkung hatten.

Unbeirrt um die Wünsche der Regierung führen die Städte in ihrer bisherigen Haltung fort. Die Stadt Wesel erhielt am 06.03.1571 (UK 90 v. 06.03.1571) ein Mandat, worin ihr auf das strengste befohlen ward, die den Fremden eingeräumte Kirche zu schliessen. **«Wir sind berichtet»**, sagt der Herzog, **«wie ihr den fremden Einkömmlingen auf ihr Anhalten ausser unserem Vorwissen die Kirche des Heiligen Geistes Gasthauses eingetan habt und sie in fremder Sprache ihre Predigten alda anrichten»**. Der Fürst könne solches Vornehmen keineswegs gestatten oder dem zusehen. Und die Stadt möge zu schärferem Vorgehen keine Ursache geben. Trotz derartiger Drohungen blieb Wesel die starke Stütze der Bewegung.

Die Stadt Duisburg hatte schon seit 1567 verschiedene Prediger gehabt, welche der Reformation geneigt gewesen waren. Seit dem Jahre 1570 ward von Heinrich Bomelius in Verbindung mit mehreren ehemaligen Franziskaner-Ordensbrüder die Umgestaltung des Kirchenwesens vollständig durchgeführt. Die Niederländer, welche hier eine Zuflucht gefunden hatten, nahmen hieran besonders regen Anteil.

Ausserdem mehrten sich die evangelischen Gemeinden unter den Augen des Hofes von Jahr zu Jahr. In Werth entstand 1567 eine organisierte Gemeinde, in Mehr und Hassen 1569, in Goch, Sonsbeck, Isselburg 1570 usw.

Viele Anhänger waren in Cleve, Rees, Kalkar und Xanten vorhanden. Am letzteren Orte hatte Heinrich Kiespennig, welcher vom Herzog Wilhelm als Pastor dorthin geschickt war, seit Ostern 1563 das Abendmahl sub utraque in der Andreas-Kirche daselbst ausgeteilt. Auch im Bergischen wuchs die Zahl der Gemeinden. Die Herren v. Schöller; v. Hardenberg, die Grafen von Broich und Andere begünstigten die evangelische Lehre hier ebenso, wie im Herzogtum Jülich die Herren v. Gellstein; v. Ferken; Claudt, Lörken; Dürwis und Andere. So entstanden die Gemeinden Düsseldorf (1568), Daveringhausen (1568), Eckhagen (1569), Neviges (1571), Rossbach (1571) usw.

Von besonderer Wichtigkeit für den Niederrhein war die Haltung der Grafen von Neuenahr, welche die Grafschaft Mörs seit dem Jahre 1560 reformiert hatten. Dadurch waren die Orte Krefeld, Mörs, Friemersheim, Hochemmerich und Andere in den gesicherten Besitz der neuen Lehre gekommen. Und es lag in der Natur der Sache, dass alle die Nachbarn ausserhalb der Grafschaft, welche zur evangelischen Kirche neigten, sich hierher wandten, um die religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn die heimischen Geistlichen ihnen die Freiheit des Cultus verweigerten. Graf Hermann von Neuenahr, der eifriger Beförderer des Protestantismus, verfehlte auch nicht, unter seinen Standesgenossen Parteigänger zu werben und die Stimmung des hohen Adels dieser

Gegenden kam seinen Wünschen vielfach entgegen. Im Herzogtum Cleve stand Dietrich von Brunkhorst und seine Gemahlin Elisabeth von Büren ganz auf seiner Seite. Und wir wissen, dass die Gemeinde Mörmter, in welcher den Herrn von Brunkhorst das Patronat zustand, in den sechziger Jahren in Jacob Michaelis einen evangelischen Prediger empfing.

Sogar in dem Gebiet der geistlichen Stifter Essen und Werden drang seit 1567 die Reformation ein. In Essen soll Heinrich von Kempen die Übung des neuen Cultus begonnen haben, und im Jahre 1567 kam ein Parteigenosse und Freund Wilhelms von Oranien, der frühere Kartäuser Caspar Kohlhaas, von Deventer aus dorthin, welcher bald unter den Bürgern der Stadt einen grossen Anhang erlangte. In Werden mussten (nach einem Bericht des Abtes Konrad II.) im Jahre 1570 die beiden Pastores conventuales wegen «angefangener Neuerung der Religion» verbannt werden. Die Kirchenvisitation, welche damals unter Beisitz der clevischen Räte im Gebiet der Abtei gehalten wurde, hatte die Beseitigung der evangelischen Lehre zur Folge.

Es war ein weitverzweigtes Netz von Gemeinden, welches sich allmählich über den ganzen Niederrhein ausgedehnt hatte. Trotz aller Hindernisse konnte man es im Jahre 1568 sogar wagen, den ersten Versuch einer gemeinsamen kirchlichen Organisation zu machen. Und am 03. November des genannten Jahres versammelten sich zu Wesel die Vertreter zahlreicher Gemeinden zur ersten Synode der reformierten Kirche am Niederrhein (Das uns erhaltene Konvent-Protokoll trägt die Unterschrift von 62 Pfarrern, Edelleuten, Bürgern und Gemeinde ältesten).

Einige Jahre darauf (1571) (Krafft, Theologische Arbeiten des Rheinisch Wissenschaftliche Prediger-Vereins: In demselben Jahr tagte die erste Synode der Gemeinden im Herzogthum Jülich zu Bedbur im Gebiete des Grafen von Neuenahr) setzte die Generalsynode der Reformierten zu Emden fest, dass die Gemeinden Wesel, Emmerich, Goch, Rees, Gennep und Andere zu einer besonderen «Klasse» vereinigt werden sollten und unter den Stürmen der damals immer heftiger beginnenden Verfolgung hielt diese neue Klasse am 29. und 30.07.1572 ihren ersten Classical-Convent zu Wesel.

Rascher und vollständiger noch als in den rheinischen Gebieten vollzog sich die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark. Unter der Einwirkung der evangelischen Nachbargebiete hatte hier bereits seit dem Augsburger Religionsfrieden das neue Bekenntnis immer weiter Boden gewonnen. Jetzt ging seit dem Jahre 1564 dieser Prozess unaufhaltsam fort und als der Stein einmal im Rollen war, bot die Regierung vergeblich alle Mittel auf, um ihm Einhalt zu tun.

Die Stadt Dortmund, deren Einfluss auf die umliegenden märkischen Gemeinwesen ein grosser war, hatte in ihrer überwiegenden Majorität bis um das Jahr 1560 an dem katholischen Kirchenwesen streng festgehalten. Noch im Jahre 1557 war der Pastor Johann Heitfeld deshalb der Stadt verwiesen worden, weil er das Abendmahl sub utraque gereicht hatte. Auf Andringen der Bürgerschaft gestand der Magistrat durch Dekret vom 19.03.1562 die evangelische Form der Kommunion zu und im Jahre 1564 wurde der Gesang deutscher Kirchenlieder gestattet. Im Jahre 1570 endlich trat die Dortmundische Geistlichkeit mit einem Bekenntnis vor den Rat, welches im Geist des neuen Glaubens gehalten war. Und die Obrigkeit entschloss sich nicht nur dasselbe zu akzeptieren, sondern auch für alle Zukunft verbindlich zu erklären. Seitdem war Dortmund eine evangelische Stadt und sowohl die ländlichen Gemeinden der Grafschaft Dortmund, wie die nahe gelegenen märkischen Orte Brakel, Barop, Kirchhörde, Eiklinghoven und Andere schlossen sich allmählich dem Beispiel der Hauptstadt an.

Die Communio sub utraque und die deutschen Kirchenlieder, wovon erstere auf den Wunsch des Fürsten und letztere auf das Verlangen der Gemeinden weit und breit aufkamen, waren überall der erste Anlass zur Trennung von der alten Kirche. Wo diese eingeführt waren, erweiterte sich unter dem Einfluss der Geistlichen, deren viele verheiratet waren, allmählich die Kluft zwischen der alten und neuen Gemeinschaft. Und da man nicht in der Mitte stehen bleiben konnte, so nahm das neue Kirchenwesen alsbald die Formen an, welche im östlichen Deutschland zur Herrschaft gelangt waren

So kamen die Städte Witten, Hagen, Unna (Auch in den märkischen Städten hatten niederländische Flüchtlinge Anteil an der Reformation. Ein Mandat an die Stadt Unna vom 05.08.1570 wegen Ausweisung der Niederländer ist abgedruckt bei von Steinen, Westfälische Geschichte IV), Hamm, Lüdenscheid, Iserlohn, Schwerte und Andere seit dem Beginn der 60er Jahre allmählich zur Annahme der lutherischen Lehre. Es liegt ausserhalb unserer Aufgabe, die Vorgänge hier im Einzelnen zu verfolgen. Genug dass wir wissen, wie um das Jahr 1570 die Mehrzahl der märkischen Städte und viele Dörfer von der katholischen Kirche abgefallen waren.

Wenn es einerseits gewiss ist, dass der Herzog und seine Regierung bis zu Jahre 1566 die Einführung der neuen Lehre bewusst und unbewusst, direkt oder indirekt gefördert hatte, so steht andererseits fest, dass seit dem Frühjahr 1570 am Hofe der ernste Wille vorhanden war, die katholische Kirche zu erhalten und wieder herzustellen, wo sie zu Grunde gegangen war. Nachdem der Herzog durch den Empfang der Kommunion sub altera specie und den Besuch der Messe seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche wieder öffentlich dokumentiert hatte, ist unter seiner vollen Zustimmung der Kampf gegen die Neuerung aufgenommen und viele Jahre hindurch mit steigender Energie durchgeführt worden.

Im Beginn diese grossen und schweren Ringens war die Lage der Dinge zunächst für die katholische Partei im nordwestlichen Deutschland höchst ungünstig.

Der einzige feste Punkt, den die Vertreter des alten Glaubens inne hatten, war der Besitz der fürstlichen Autorität. Vorläufig war indessen diese Handhabe deshalb eine schwache, weil der Regierung die einmütige Opposition des Landes gegenüber stand. Der Wille des Einzelnen, selbst des Fürsten, war wirkungslos gegenüber dem entschlossenen Widerwillen der Majorität gegen spanisch-römisches Wesen.

Allein ein geschickter und energischer Gebrauch derjenigen Reste fürstlicher Macht, welche noch geblieben waren, und es waren doch immer noch einige vorhanden, konnte allmählich zur Stärkung des landesherrlichen Ansehens und zur Schaffung einer Partei im Lande führen, mit deren Hilfe man zunächst die Einmütigkeit des Widerstandes brechen und später die Gegner gänzlich übermannen mochten. Es war ein weiter Weg bis dahin. Allein es war ein hohes Ziel, welches vorschwebte, und wenn man es nicht vollständig erreichte (wie es denn in der Tat nie vollständig erreicht worden ist) so durfte man wenigstens einige Erfolge erwarten.

Als der Kampf ausbrach, befand sich die Regierung nicht nur zu der Majorität ihrer Unterthanen, sondern auch zu ihren eigenen Organen im Gegensatz. Weder die Geistlichen noch die Amtleute waren geneigt, die Befehle im Sinne der römischen Partei auszuführen. So wissen wir, dass der Amtmann zu Elberfeld, Johann Ketteler, den katholischen Pastor Snute zur Niederlegung des Amtes bewog, um dem evangelischen Platz zu machen. Der Amtmann von Solingen, Wilhelm von Bernsau, gehörte zu den offenen Anhängern der neuen Lehre. Und als Petrus Lo wegen seiner religiösen Anschauungen in Gefangenschaft geraten war, bewirkte er seine Freilassung. Der Amtmann von Brüggen endlich, Franz von Holtmullen, zog die vertriebenen Prediger an sich und gewährte ihnen Unterkunft. Ein Spezialbefehl vom 07.05.1567 musste ihn darauf aufmerksam machen (UK 52 v. 07.05.1567), dass fürstliche Beamte sich nicht in Gegensatz zu ihrer Obrigkeit zu setzen hätten.

Ganz ähnlich war es mit den Pastoren. Fast keiner derselben hatte im Jahre 1570 die Schwankung mitgemacht, welche sich bei Hofe vollzogen hatte, und natürlich wirkten sie in dem Geiste fort, der nach dem Religionsfrieden allmählich das ganze Land durchdrungen hatte. Die Ordination, welche die katholische Kirche vorschrieb, war ganz und gar vernachlässigt worden. Das sollte jetzt anders werden.

Am 13.07.1570 erging eine scharfe Verordnung (UK 87 v. 13.07.1570) an die Landdechanten (soweit diese Posten nicht unerledigt geblieben waren, wie in der Grafschaft Mark), worin der Herzog zunächst mitteilte, dass viele Priester ihres Sprengels den Kirchendienst versehen, **«welche ihre priesterlichen Ordines nicht haben»**. Man sei keineswegs Willens **«dem zuzusehen»** und der Herzog befehle, dass der betreffende Dechant seine Landgeistlichen **«zu erster Gelegenheit vor bescheide und sich von jedem Einzelnen das Dokumentum oder Beweis, wonach er zum priesterlichen Stand ordiniert sei, mitbringen lasse»**. Wer ein solches Legitimationspapier nicht besitze, dem sei die Kirche zu verbieten. Der Herzog verlange über die Ausführung des Mandats eingehenden Bericht.

Wie sehr der Fürst sich für diese Massnahme interessierte, geht daraus hervor, dass er das Konzept der Verordnung eigenhändig korrigiert und mit verschärfenden Zusätzen versehen hat. In der Tat konnte vermittelst der Dechanten, welche die Archidiaconalrechte in ihrem Sprengel ausübten und die Disziplinargewalt über die Geistlichkeit besaßen im Sinne der Restauration vieles erreicht werden. Wir sehen deshalb, dass die Anhänger der letzteren, wie der Marschall Reck, lebhaft für die Landdechanten in die Schranken traten (UK 158 v. 21.11.1573). Allein dieses Glied der alten Hierarchie war wie so viele andere meist abgestorben oder im Absterben begriffen, und es bedurfte geraumer Zeit nicht sowohl, um es wieder herzustellen, als um ihm die ehemalige Autorität zurück zu geben.

Um nun dieser geistlichen Aufsichtsinstanz die Kooperation des weltlichen Arms zu sichern, erschien einige Tage später (am 16. Juli) eine entsprechende Verordnung (UK 116 = Edikt v. 29.03.1572) an die herzoglichen Amtleute. Die letzteren sollen auf die Beobachtung der alten Ceremonien achten und dem Herzog diejenigen Geistlichen namhaft machen, welche sich anders erzeigen.

Besonders aber griff man jetzt mit Energie auf das Religions-Edikt vom 23.01.1565 (UK 35 v. 23.01.1565) zurück, welches der Obrigkeit eine scharfe Waffe gegen die Evangelischen in die Hand gab, sobald man entschlossen war, es in diesem Sinne zu gebrauchen. Es zeigte sich jetzt, wie sehr die Besorgnis der märkischen Städte begründet gewesen war, als sie ehemals so entschieden gegen die Bestimmungen Front gemacht hatten.

Sobald diese Massregeln in den benachbarten deutschen Territorien bekannt wurde, säumten die evangelischen Fürsten nicht, für ihre Glaubensgenossen Fürbitte einzulegen. Am 05.09.1571 schrieb Churfürst Friedrich von der Pfalz an unseren Herzog (UK 95 v. 05.09.1571), er habe von Mandaten vernommen, in welchen den clevischen Unterthanen, die sich zur Augsburgischen Konfession bekennen, ganz ernstlich geboten sei, entweder von der erkannten Wahrheit abzustehen, oder aber innerhalb ganz kurz bemessener Zeit **«beneben Verlassung und Konfiszierung ihrer Hab und Güter»** das Land zu räumen (Ein solches angeblich im August erlassenes Edikt ist nicht bekannt geworden). Da durch dieses Edikt die Angehörigen der **«wahren christlichen Religion»** vornehmlich getroffen würden, so wolle der Churfürst, ohne dem Herzog in seine obrigkeitlichen Rechte einzugreifen, freundliche Fürbitte für jene einlegen. Die Antwort, welche unter dem 20.09. (UK 96 v. 20.09.1571) erging, lautete durchaus ablehnend. Die herzoglichen Mandate, hiess es, seien vornehmlich **«auf die verdammten Sekten gestellt, die dem Religionsfrieden nicht einverleibt seien»**. Im Übrigen kümmere sich der Herzog nicht um das, was der Churfürst in seinen Landen bezüglich der Religion tue, und er hoffe, dass **«auch ihm sein Bedenken hierin frei stehe»**.

Trotz dieser Abweisung erliessen die drei Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, sowie die Herzöge von Braunschweig und Pommern nebst den Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen am 20.11. desselben Jahres ein weiteres Gesuch an den Herzog (UK 100 v. 20.11.1571), worin sie sich sowohl für die niederländischen Flüchtlinge, wie für alle Angehörigen ihrer Konfession angelegentlich verwendeten. Die Fürsten könnten nicht unterlassen, heisst es darin, dem Herzog zu Gemüt zu führen, dass eine Reihe von Jahren hindurch die christlichen Religions-Verwandten in Cleve den obrigkeitlichen Schutz genossen hätten und als treue und gehorsame Unterthanen erkannt worden seien. Jetzt werde über dieselben grosser Jammer, Angst und Bedrängnis verhängt, welche sie aus ihrem natürlichen Vaterland und ihren Wohnungen vertreibe. Die Fürsten bitten, der Herzog möge zu solchem Unheil keine Ursache geben und sich so gegen die Armen erweisen, wie er es am jüngsten Tag von der Wiedervergeltung Gottes für sich erwarte. Doch blieben alle Vorstellungen unwirksam und der Herzog beharrte mit Ernst auf dem Wege, den er eingeschlagen hatte. Am 29.03.1572 (UK 116 v. 29.03.1572) wurde das Edikt vom 16.07.1571 erneuert und den Amtleuten streng befohlen, dass sie bei dem bevorstehenden Osterfest auf die katholische Feier des Gottesdienstes in allen Kirchen Aufsicht haben sollten. **«Das hochwürdige Sakrament des Altars solle mit vorhergehender Beichte und Absolution unter dem Amt der katholischen Messe»** gehalten werde. Nur die Kommunion sub utraque wurde nach wie vor frei gegeben. Diejenigen Kirchendiener und Geistlichen, welche den Gehorsam weigern, sollen namhaft gemacht und alsdann ihres Amtes entsetzt werden.

Dabei blieb man aber nicht stehen. Eine ganze Flut von Verordnungen schloss sich im Laufe desselben Jahres an. Am 17.05. erging ein Befehl (Regest des Mandats 123 v. 17.05.1572) an den Amtmann zu Goch, die Versammlungen von Sektierern, welche dort gehalten zu werden pflegten, zu verhindern. Am 22. desselben Monats ward ein Edikt wegen der Aufrechterhaltung der hergebrachten Festtage erlassen, und am 17.11.1572 wurden die bisherigen Edikte sowohl gegen die **«fremden Inkommlinge»** wie gegen die ungehorsamen Unterthanen unter verschärfenden Bestimmungen erneuert (Regest des Mandats 134 v. 17.11.1572).

Gerade in den Tagen des November zeigte sich die Regierung entschlossen, die äussersten Mittel anzuwenden, um sich der Fremden zu entledigen. Heinrich von der Recke hatte Befehl erhalten, gegen diejenigen Emigranten Gewalt zu gebrauchen, welche sich in Emmerich aufhielten. Eine kleine Heeresabteilung aus Fussvolk und Reiterei bestehend, die Kriegsknechte wurden von den beiden Hauptleuten Johann Stroif und Simon Nienhaus kommandiert, ward beordert, die Exekution in der Stadt zu vollstrecken (UK 137 v. 21.11.1572).

An solchen Orten, wo es unmöglich war, den evangelischen Gottesdienst zu verhindern, ward wenigstens für den Schutz derjenigen Katholiken gesorgt, die sich noch in den Gemeinden befanden. Wie denn unter Anderem die Stadt Soest den Befehl erhielt, dass die lutherischen Geistlichen sich der Angriffe auf die Katholiken zu enthalten hätten (UK 140 v. Nov. 1572). An andern Orten, besonders im Clevischen, wo die katholischen Einwohner noch in der Majorität waren, ging man mit entschiedeneren Massregeln vor. Hier wurden nicht nur (wie z.B. in Rees) die früher verbotenen Prozessionen wieder eingeführt, sondern vor Allem auch denjenigen, die nicht im Glauben an die katholische Kirche gestorben waren, das Begräbnis auf den geweihten Friedhöfen verweigert und diejenigen Geistlichen, deren Ungehorsam fort dauerte, ihres Amtes entsetzt.

Die energischen Bemühungen trugen in der Tat allmählich Früchte und die katholische Strömung drang vom Hofe bis tief in die Kreise der Bevölkerung. Die Landstände, welche gewohnt waren, ihre Beschwerden bei Gelegenheiten der Sessionen dem Landesherrn vorzutragen, hatten weder im Jahre 1566, noch 1570 noch 1571 über Bedrückungen Klage zu führen Ursache gefunden. Als sie im Jahre 1573 wiederum zusammen traten, vereinigten sie sich am 30.06. zu dem Beschluss, den Herzog zu ersuchen, dass **«vor Allem zu Handhabung des heilsamen aufgerichteten Religions-Friedens Niemand über sein Gewissen beschwert werden möge»**

Man erkennt daraus deutlich, dass die Majorität der cleve-märkischen Stände mit der bisherigen Kirchenpolitik der Regierung durchaus nicht einverstanden war.



**Der spanische Herzog von Alba als Vorsitzender des Blutrates
liess im Auftrag des spanischen Königs Philipp II.
zwischen 1567 und 1573 in den Niederlanden
rund 18 000 Menschen hinrichten.**